

Nach Rechtschreibung korrigierte, nicht im Amtsgericht hinterlegte Version. Das gültige Original ist beim Vorstand einsehbar.



Integrativer Kinderclub e.V.
FEUERSTEIN 4
91320 EBERMANNSTADT
TELEFON 09194/5492

Satzung des Vereins Integrativer Kinderclub e.V. Feuerstein 4, 91320 Ebermannstadt

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist Integrativer Kinderclub e.V. Der Verein hat seinen Sitz am Feuerstein und ist beim Amtsgericht Forchheim eingetragen. Er ist somit nach §21 BGB rechtsfähig

§2 Zweck des Vereins

1. Ziel ist das gemeinsame Leben und Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder in einer alters- und geschlechtsgemischten Gruppe im Vorschulbereich. Das Kind soll sich zu einem beziehungsfähigen, schöpferischen und wertorientierten Menschen entfalten können. Unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen aller Kinder mit und ohne Behinderung werden geistige und körperliche Fähigkeiten gleichermaßen gefordert. Es soll versucht werden, behinderte Kinder in ihrer gewohnten und natürlichen Umgebung in eine Gruppe mit nichtbehinderten Kindern zu integrieren. Jedes Kind soll das, was es an spezieller Förderung braucht, in seinem natürlichen sozialen Umfeld bekommen.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, behinderte Kinder zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen notwendige Hilfe zur Eingliederung zukommen zu lassen. Ein weiteres Ziel ist die Information der Öffentlichkeit zum Thema Integration.
3. Die Förderung erfolgt in erster Linie durch den gemeinsamen Kindergartenbesuch behinderter und nichtbehinderter Kinder in unserem Integrativen Kindergarten, dessen Träger der Integrative Kinderclub ist.
4. Der Verein arbeitet mit den zuständigen Behörden zusammen.
5. Die zu Erfüllung unserer Aufgaben notwendigen Gelder werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere dem Verein zufließende Mittel aufgebracht.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder und Vorstand des Vereins betätigen sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins ehrenamtlich und ohne Entgelt. Aus Mitteln des Vereins dürfen lediglich unmittelbare Auslagen im Interesse des Vereins der Zweckbestimmung des Vereins erstattet werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern behinderter und nichtbehinderter Kinder
 - Betreuer, Freunde und Gönner
 - Natürliche und Juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen
2. Es besteht die Verpflichtung der Vereinsmitgliedschaft für die Familien der Kindergartenkinder während der gesamten Kindergartenzeit.
3. Es besteht keine Verpflichtung für den Verein, Kinder des Personals in die Kindergartengruppe aufzunehmen.
4. Zur Finanzierung seiner Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung erhebt der Verein einen jährlichen Mindestbeitrag von 46 Euro für Einzelpersonen und 62 für Familien. Schüler, Studenten und Arbeitslose (nur während der Dauer der Erwerbslosigkeit) werden vom Vereinsbeitrag freigestellt. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus wirbt der Verein bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern um freiwillige Spenden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30. Juli eines jeden Jahres zu entrichten. Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erlischt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes die Mitgliedschaft. Vorstandsmitglieder können nur zum Termin Mitgliederversammlung zurücktreten. Sie führen aber in jedem Fall die Geschäfte bis zur erfolgten Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern und wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Außerdem kann auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die nach Unterzeichnung vom Vorsitzenden des Vorstandes vom Schriftführer zu verwahren ist.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 3.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassenwarts sowie der Kassenprüfer

- 3.2 Entlassung des Vorstandes und des Kassenwarts
- 3.3 Neuwahl des Vorstandes
- 3.4 Neuwahl des Kassenprüfers
- 3.5 Satzungsänderungen
- 3.6 Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme, Familien haben zwei Stimmen.
Satzungsänderungen und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§6 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus erstem Vorsitzendem, Kassenwart und Schriftführer.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Liegt für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vor, wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so haben die übrigen Mitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Vorstand bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
6. Im Innenverhältnis sind Kassenwart und Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
7. Der Kassenwart hat die Geschäfte zu erledigen. Er hat mit Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenführer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zusammen mit dem Vorsitzenden ist er zeichnungs- und anweisungsberechtigt.
8. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes und bei Mitgliedsversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnen.
9. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Die Beschlüsse des Vorstandes über die Verwendung der Mittel sind vom Schriftführer festzuhalten und von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand ist nur bei vollzähliger Anwesenheit beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
11. Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest.

§7 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§8 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung (§5.3). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines satzungsgemäßen Zwecks im Sinne von §2 fällt das Vermögen des Vereins an die „Oba - Offene behinderten Arbeit“, Zweibrückenstr 33a, 91301 Forchheim), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbindung gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 06.04.1995 beschlossen. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.2002 geändert und bei der Mitgliederversammlung vom 22.11.10 erneut zu dem aktuellen Stand der Satzung gebracht. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Forchheim eingetragen sind.

Ebermannstadt, den 08.06.2011

1. Vorsitzende

Schriftführerin